

Hochlastzeitfenster 2026

(atypische Netznutzung nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV)

Netzkunden mit einem atypischen Verbrauchsverhalten können nach §19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV ein individuelles Netzentgelt beantragen. Ein atypisches Verbrauchsverhalten ist gemäß der Festlegung der Bundesnetzagentur „Festlegung zur sachgerechten Ermittlung individueller Entgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV“ anhand von Hochlastzeitfenstern zu ermitteln.

Die Hochlastzeitfenster der einzelnen Spannungsebenen für unser Netzgebiet und das Jahr 2026 sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Spannungsebene der Entnahmestelle	Frühling (März bis Mai)	Sommer (Juni bis August)	Herbst (September bis November)	Winter (Dezember bis Februar)
Mittelspannung (MS)	08:00 – 13:45	08:00 – 13:45	08:00 – 13:15	08:00 – 12:00
Umspannung MS/NS	-	-	-	-
Niederspannung (NS)	-	-	17:15 – 19:15	17:30 – 19:45

Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen (Montag bis Freitag) gültig. Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag pro Woche sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeiten.